



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundeszentralamt für Steuern
Fachaufsicht Zentrale Zulagenstelle
für Altersvermögen
- Referat St II 8 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 5. November 2014

nachrichtlich:

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Zentrale Zulagenstelle
für Altersvermögen (ZfA) -

BETREFF **Steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge;
Bestimmung von Inhalt und Aufbau der für die Durchführung des Zulageverfahrens zu
übermittelnden Datensätze (§ 99 Absatz 1 EStG)**

BEZUG Zuletzt mein Schreiben vom 8. Oktober 2014
- IV C 3 - S 2499/07/10001: 009; DOK-Nr. 2014/0876170 -

ANLAGEN 1

GZ **IV C 3 - S 2499/07/10001 :009**

DOK **2014/0980468**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Auf Grund des § 99 Absatz 1 EStG ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Inhalt und den Aufbau der für die Durchführung des Zulageverfahrens zu übermittelnden Datensätze zu bestimmen. Diese werden auf der Internetseite des BZSt (www.bzst.de) veröffentlicht (vgl. mein Schreiben vom 13. September 2007). Zur Umsetzung des Eigenheimrentengesetzes (EigRentG) vom 29. Juli 2008 (BGBl. I Seite 1509) sowie des Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes (AltvVerbG) vom 24. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1667) auf das Zulageverfahren ist es notwendig, die amtlich vorgeschriebenen Datensätze anzupassen.

Beiliegend übersende ich Ihnen die geänderten Datensätze mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Ich bitte, Ihre Dokumente im Internet auf Ihrer Homepage entsprechend anzupassen.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Inhaltsübersicht

- Anlage 1 Allgemeine Spezifikationen zur Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und der zuständigen Stelle, der Familienkasse, dem Anbieter sowie dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (XML-Spezifikation)
- Anlage 2 Allgemeine Datenbeschreibungen zur Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und der zuständigen Stelle, der Familienkasse, dem Anbieter sowie dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
- Anlage 3 Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und der zuständigen Stelle (XML-Spezifikation)
- Anlage 4 Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und der zuständigen Stelle (Datenbeschreibung)
- Anlage 5 Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und der Familienkasse (XML-Spezifikation)
- Anlage 6 Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und der Familienkasse (Datenbeschreibung)
- Anlage 7 Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Anbieter (XML-Spezifikation)
- Anlage 8 Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Anbieter (Datenbeschreibung)
- Anlage 9 Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (XML-Spezifikation)
- Anlage 10 Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Datenbeschreibung)

Anlage 1

Allgemeine Spezifikationen zur Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und der zuständigen Stelle, der Familienkasse, dem Anbieter sowie dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

(XML-Spezifikation)

*Folgende Änderungen sollen mit Release z28
eingesetzt werden:*

Abschnitt 2 Zusytypenkomplex.xsd

*Die übrigen XML-Spezifikationen bleiben
unverändert und werden in diesem Dokument nicht
aufgeführt.*

2 Zusytypenkomplex.xsd

```
<?xml version = "1.0" encoding = "ISO-8859-1"?>
<schema
  xmlns = "http://www.w3.org/2001/XMLSchema"
  targetNamespace = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
  xmlns:zusy = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
  version = "1.0.0"
  elementFormDefault = "qualified">

  <include schemaLocation ="Zusytypen.xsd"/>

  <complexType name= "TransferHeaderType">
    <sequence>
    </sequence>
  </complexType>

  <attributeGroup name="VergabedatenGroup">
    <attribute name= "titel"      use= "optional" type=
"zusy:TitelType"/>
    <attribute name= "vorWort"   use= "optional" type=
"zusy:VorWortType"/>
    <attribute name= "namZus"    use= "optional" type=
"zusy:NamenszusatzType"/>
  </attributeGroup>

  <complexType name= "AnlegerErgType">
    <attribute name= "geschlecht" use= "required" type=
"zusy:GeschlechtType"/>
    <attribute name= "staat"      use= "optional" type=
"zusy:StaatType"/>
    <attributeGroup ref = "zusy:VergabedatenGroup"/>
    <attribute name= "telefon"    use= "optional"
type= "zusy:AktzType"/>
  </complexType>

  <complexType name= "GebDatType">
    <attribute name= "gebDat" use= "required" type=
"zusy:DatumMit0Type"/>
    <attribute name= "gebName" use= "optional" type=
"zusy:NameType"/>
  </complexType>

  <complexType name= "AnschriftType">
    <attribute name= "laendkz"   use= "optional" type=
"zusy:LaenderkennzeichenType"/>
    <attribute name= "plz"      use= "required" type=
"zusy:PLZType"/>
    <attribute name= "ort"      use= "required" type=
"zusy:OrtType"/>
    <attribute name= "str"      use= "required" type=
"zusy:StrasseType"/>
    <attribute name= "nr"      use= "optional" type=
"zusy:HausnummerType"/>
  </complexType>

  <complexType name= "PersType">
    <sequence>
      <element name="GebDat" type="zusy:GebDatType"/>
    </sequence>
    <attribute name= "nachname" use= "required" type=
"zusy:NameType"/>
    <attribute name= "vorname"  use= "required" type=
"zusy:NameType"/>
  </complexType>

  <complexType name= "AnlegerType">
```

```

        <complexContent>
            <extension base= "zusy:PersType">
                <attribute name="zuNr" type="zusy:VsNrType"
use="required"/>
            </extension>
        </complexContent>
    </complexType>

    <complexType name= "AnlegerMitAnschriftType">
        <complexContent>
            <extension base= "zusy:AnlegerType">
                <sequence>
                    <element name="Anschrift"
type="zusy:AnschriftType"/>
                </sequence>
            </extension>
        </complexContent>
    </complexType>

    <complexType name= "AnlegerMitOptionalAnschriftType">
        <complexContent>
            <extension base= "zusy:AnlegerType">
                <sequence>
                    <element name="Anschrift"
type="zusy:AnschriftType" minOccurs="0" maxOccurs="1"/>
                </sequence>
            </extension>
        </complexContent>
    </complexType>

    <complexType name= "AnlegerOhneNrType">
        <complexContent>
            <extension base= "zusy:PersType">
                <sequence>
                    <element name="Anschrift"
type="zusy:AnschriftType"/>
                    <element name="staat" type="zusy:StaatType"/>
                </sequence>
                <attributeGroup ref="zusy:VergabedatenGroup"/>
            </extension>
        </complexContent>
    </complexType>

    <complexType name= "VertragType">
        <attribute name= "vtNr" use= "required" type= "zusy:AktzType"/>
        <attribute name= "zfNr" use= "optional" type= "zusy:ZfNrType"/>
    </complexType>

    <complexType name= "VertragMitZFNrType">
        <attribute name= "vtNr" use= "required" type= "zusy:AktzType"/>
        <attribute name= "zfNr" use= "required" type= "zusy:ZfNrType"/>
    </complexType>

    <complexType name= "VertragOptVNrType">
        <attribute name= "vtNr" use= "optional" type= "zusy:AktzType"/>
        <attribute name= "zfNr" use= "optional" type= "zusy:ZfNrType"/>
    </complexType>

    <attributeGroup name="VertragsdatenGroup">
        <attribute name= "vtNr" use= "required" type= "zusy:AktzType"/>
        <attribute name= "zfNr" use= "optional" type= "zusy:ZfNrType"/>
    </attributeGroup>

    <complexType name="WfkBuchungsDatenType">
        <sequence>
            <element name="betragWfk" type="zusy:EuroWaehrungType" />
        </sequence>
        <attribute name="wertstellungDt" type="date" use="required" />
        <attribute name="beitragsJahr" type="gYear" use="required" />
    </complexType>

```

</schema>

Anlage 2

Allgemeine Datenbeschreibung zur Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und der zuständigen Stelle, der Familienkasse, dem Anbieter sowie dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

*Folgende Änderungen sollen mit Release z28
eingesetzt werden:*

Abschnitt 6 Fehlerkatalog

*Die übrigen Datenbeschreibungen bleiben
unverändert und werden in diesem Dokument nicht
aufgeführt.*

6 Fehlerkatalog

Der Fehlerkatalog enthält die Fehlerprüfungen für sämtliche Datenfelder der Datensätze aller am Verfahren Beteiligten.

Es sind inhaltliche Fehlerprüfungen der Datensätze beschrieben. Syntaktische Fehler werden bereits bei Erstellung der Datensätze im XML-Format geprüft und angezeigt.

6.1 Aufbau und Gliederung der Fehlernummer

Die Fehlernummer ist 9-stellig definiert.

Stelle der Fehlernummer	Bedeutung	Inhalte
1 – 2	Weg des Datensatzes	MM = Bezeichnung des Meldeweges Zulässige Werte: AZ = Anbieter → ZfA KZ = Familienkasse → ZfA BZ = zuständige Stelle → ZfA SZ = Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung → ZfA ZA = ZfA → Anbieter ZK = ZfA → Familienkasse ZB = ZfA → zuständige Stelle ZS = ZfA → Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
3 – 4	Datensatznummer	mm = Nummer des Meldegrundes Zulässige Werte: 00 – 99, AA – ZZ
5	Fehlerkategorie oder bei Plausibilitätsprüfung innerhalb des Datensatzes (Datenschema) Nummer des Datenbausteins gemäß konventioneller Datensatzbeschreibung	B = Nummer des Datenbausteins Zulässige Werte: 0 – 9, A – Z
6 – 9	Laufende Fehlernummer	nxxx = siehe Katalog Zulässige Werte: 0000 – 9999, AAAA – ZZZZ

6.2 Katalog

Fehlerprüfungen, die auf die Meldegründe AZXX und ZAXX anzuwenden sind und gelöscht wurden, werden in einer gesonderten Zeile unterhalb des Meldegrundes mit einem „gültig bis“-Datum versehen und kursiv dargestellt. Diese Fehlerprüfungen werden für einen Übergangszeitraum weiterhin im Fehlerkatalog dokumentiert, da gegebenenfalls der Wortlaut der Fehlermeldung in die Bescheinigung nach § 92 EStG aufzunehmen ist.

Wird die Bedingung einer Fehlerprüfung, die auf den Meldegrund AZ01 anzuwenden ist, geändert, so wird die ursprüngliche Fehlernummer gelöscht und eine neue Fehlernummer vergeben.

Ifd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
Datensätze/Datenbausteine			
0001	Liegt eine mittelbare Berechtigung (BERECH gleich false) vor, muss der Datenbaustein EHEGATTE vorhanden sein.	AZ01	
0003	<i>Liegt eine mittelbare Berechtigung (BERECH gleich false) vor, darf der Datenbaustein EINKOMMEN nicht vorhanden sein.</i>	AZ01 Einsatz z2012.10	
0009	Stornosatz nicht verarbeitungsfähig, da kein zu stornierender Datensatz vorhanden.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01	
0010	Stornierung nicht zulässig, da ein Antrag auf Festsetzung vorliegt.	AZ01	
0011	Stornierung nicht möglich, ZUNR bzw. Konto nicht im Bestand enthalten.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01	
0012	Stornierung für diesen Meldegrund nicht zulässig.	BZ02	
0013	Datenbaustein FEHLER darf nicht vorhanden sein, wenn das Erstellungsdatum alt (DT-ERST-ALT) nicht vorhanden ist.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
0014	Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da das Konto stillgelegt ist.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01	
0015	Das Zulagenkonto konnte aufgrund der übermittelten Daten nicht identifiziert werden.	AZ02-07, AZ13, AZ14	
0016	Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da Vertrag schädlich verwendet wurde.	ZA04, ZA06, ZA07	
0017	Eine Zulage wird für diesen Vertrag nicht gewährt, da der Vertrag durch eine Kapitalübertragung auf einen anderen Vertrag vollständig aufgelöst wurde.	AZ01	X
0018	Datensatz kann programmtechnisch nicht verarbeitet werden, da undefinierbare Inhalte vorhanden sind.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
0023	Die Rücksendung eines Datensatzes an den Absender ohne Fehlernummer ist unzulässig.	ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltvDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
0024	Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da der Vertrag wegen einer Kapitalübertragung stillgelegt bzw. nicht vorhanden ist.	ZA04, ZA06, ZA07	
0025	Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da das Konto stillgelegt ist oder ein Vertrag unter der angegebenen Vertragsnummer nicht existiert.	ZA04, ZA06, ZA07	
0026	<i>Eine Zulage wird für diesen Vertrag nicht gewährt, da der Vertrag schädlich verwendet / abgefunden wurde.</i>	AZ01 Einsatz z12	
0027	Da eine Meldung zur schädlichen Verwendung, zur Kapitalübertragung oder zur Abfindung einer Kleinbetragsrente bereits erfolgte und der Vertrag in Folge dessen vollständig aufgelöst wurde, ist dieser Datensatz unzulässig.	AZ02-07, AZ13, AZ14, AZ15	
0028	Die Meldung oder Stornierung des Datensatzes ist bis zum Abschluss der hier angemeldeten Kapitalübertragung bzw. Kapitalübertragung auf Grund eines Versorgungsausgleichs nicht möglich.	AZ01, AZ14, AZ15	
0029	Unter der angegebenen Zulagenummer kann kein Anleger im Bestand der ZfA identifiziert werden.	KZ01, KZ02, SZ01	
0030	Der Datensatz ist unzulässig, da die ZUNR des Zulageberechtigten identisch mit der ZUNR des Ehegatten /Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bzw. die ZUNR der ausgleichspflichtigen Person identisch mit der ZUNR der ausgleichsberechtigten Person ist.	AZ01, AZ04, AZ05, AZ14, AZ15	
0031	Eine Stornierung dieses Datensatzes kann nicht durchgeführt werden, da zwischenzeitlich eine weitere schädliche Verwendung oder eine Kapitalübertragung verarbeitet wurde.	AZ02, AZ03	
0032	Datensatz wird zurzeit noch nicht vom System bearbeitet.	AZ07	
0034	Für einen mittelbar Berechtigten (BERECH = false) besteht kein Zulageanspruch für Verträge einer betrieblichen Altersversorgung (Anbieter der Gruppen "Pensionsfonds", "Pensionskasse" und "Zusatzversorgungskasse").	AZ01	X
0037	Die Meldung der schädlichen Verwendung, Abfindung einer Kleinbetragsrente oder Kapitalübertragung – auch einer auf Grund eines Versorgungsausgleichs – ist frühestens 10 Tage vor dem maßgebenden Zeitpunkt (DT-SCHAEDL) bzw. dem Datum der Kapitalübertragung (DT-KAPUE bzw. DT-KAPUE-VERS-AUSGL) zulässig.	AZ02, AZ04, AZ05, AZ14, AZ15	
0038	In einem Quartal ist zu einem Vertrag max. eine Teilkündigung (MM-SCHAEDL = 02, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13) im Rahmen der schädlichen Verwendung möglich.	AZ02	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
0039	Die nicht im XML 1.1 Standard enthaltenen Zeichen 'x'80' - 'x'9F' (nicht abdruckbare Zeichen) sind unzulässig. Das Kommunikationshandbuch ist zu beachten.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
0040	Der Anleger ist verstorben. Eine Zulage für ein Beitragsjahr nach dem Sterbejahr kann nicht gewährt werden.	AZ01	X
0041	Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da die übermittelte Zulagenummer nicht im Bestand der Rentenversicherung (DSRV) ermittelt werden konnte.	AZ01, AZ50, BZ01	
0042	Eine Stornierung dieses Datensatzes kann nicht durchgeführt werden, da die Kapitalübertragung – auch eine auf Grund eines Versorgungsausgleichs – abgeschlossen ist.	AZ04, AZ05, AZ14, AZ15	
0043	Die Meldung über die Mitteilung der Beträge nach § 94 Absatz 1 EStG (AZ03) darf erst nach Abschluss des im ZA06 genannten Berechnungsquartals erfolgen.	AZ03	
0044	Im Meldesatz sind Daten für mehrere Kindergeldbezugszeiträume für ein Kind enthalten. Die Zeiträume überschneiden sich unzulässigerweise.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02	
0046	Die EINNAHMEDATEN (Baustein 5) müssen vorhanden sein, wenn die meldende Stelle entweder im Beitragsjahr und im Vorjahr des Beitragsjahrs oder aber nur im Vorjahr des Beitragsjahrs zuständige Stelle war (DIENSTHERR gleich 0 oder 2).	BZ01	
0047	Die EINNAHMEDATEN (Baustein 5) dürfen nicht vorhanden sein, wenn die meldende Stelle nur im Beitragsjahr zuständige Stelle (DIENSTHERR gleich 1) ist.	BZ01	
0048	KINDERDATEN (Baustein 6) und / oder BEAMT-VERSORG (Baustein 7) dürfen nicht vorhanden sein, wenn die meldende Stelle nur im Vorjahr des Beitragsjahrs zuständige Stelle (DIENSTHERR gleich 2) ist.	BZ01	
0049	BEAMT-VERSORG (Baustein 7) muss vorhanden sein, wenn die meldende Stelle im Beitragsjahr und im Vorjahr des Beitragsjahrs bzw. nur im Beitragsjahr zuständige Stelle (DIENSTHERR gleich 0 oder 1) ist.	BZ01	
0050	Sind EINNAHMEDATEN (Baustein 5) mehrfach vorhanden, dürfen sich die angegebenen Zeiträume ab dem Beitragsjahr 2008 grundsätzlich überschneiden, jedoch nicht für dieselbe Einnahmeart (ART-EINNAHMEN).	BZ01	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
0051	Datensatz ist nicht verarbeitungsfähig, da ein Datum mit unplausiblen Inhalten vorhanden ist.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
0052	Die eingegangene Meldung erfolgte über eine Queue, die bei der ZfA nicht für den Kunden hinterlegt ist. Die Anbindungsdaten sind vom Kunden bei der ZfA aktualisieren zu lassen.	BZ01, BZ02, KZ01, KZ02	
0054	Eine Stornierung des Zulageantrages ist nicht zulässig, da der Vertrag schädlich verwendet / abgefunden wurde.	AZ01	
0056	In den MELDEDATEN (Baustein 3) fehlt die Angabe eines Ertrages (PosErtrag oder NegErtrag). Erträge in Höhe von 0,00 sind im Feld PosErtrag zu melden, das Feld NegErtrag ist in diesem Fall nicht zu belegen.	AZ03	
0057	In den MELDEDATEN (Baustein 3) darf nur eine Ertragsangabe (PosErtrag oder NegErtrag) enthalten sein.	AZ03	
0058	Es wurde ein Datensatz in Zusammenhang mit der wohnungswirtschaftlichen Verwendung zu einem Vertrag der betrieblichen Altersversorgung (Anbieter der Gruppen "Pensionsfonds", "Pensionskasse" und "Zusatzversorgungskasse" oder "Direktversicherung" (Anbieter aus dem Bereich 'Versicherung' mit der Pseudozertifizierungsnummer "000001")) übermittelt. Die wohnungswirtschaftliche Verwendung ist nur für zertifizierte Altersvorsorgeverträge zulässig.	AZ01, AZ06, AZ07, AZ13, AZ50	
0059	Es sind Angaben zu EINNAHMEDATEN und / oder KINDERDATEN und / oder die Vorgabe einer AK-MITGLIEDNR erforderlich, wenn - die Zulagenummer die Bereichsnummer "40" enthält und - das Kennzeichen BEAMTER mit "false" belegt wurde und - es sich um einen unmittelbar berechtigten Antragsteller handelt.	AZ01	
0060	Die Statusdaten (Baustein 4) müssen 1 mal vorhanden sein, wenn Versichertenstatus (und Erwerbsunfähigkeits- / Erwerbsminderungsrente) gemeldet wird (MM-ART-ANTWORT gleich 1).	SZ01	
0061	Die Statusdaten (Baustein 4) dürfen nicht vorhanden sein, wenn AK-Mitglied unbekannt gemeldet wird (MM-ART-ANTWORT gleich 2)	SZ01	

lfd. Fehler-nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltvDV besonders gekennzeichnete Fehler-meldung
		gültig bis	
0063	Die Einnahmedaten (Baustein 5) müssen mindestens 1 mal vorhanden sein, wenn ein Versichertenstatus (und Erwerbsunfähigkeits- / Erwerbsminderungsrente) gemeldet wird (MM-ART-ANTWORT gleich 1) UND als Versichertenstatus im Beitragsjahr ausschließlich volle Erwerbsminderungsrente oder eine Versichertenpflicht und volle Erwerbsminderungsrente gemeldet wird (VERSICHERTENSTATUS gleich 3 oder 4).	SZ01	
0064	Die Einnahmedaten (Baustein 5) dürfen nicht vorhanden sein, wenn AK-Mitglied unbekannt gemeldet wird (MM-ART-ANTWORT gleich 2) ODER wenn ein Versichertenstatus (und Erwerbsunfähigkeits- / Erwerbsminderungsrente) gemeldet wird (MM-ART-ANTWORT gleich 1) und als Versichertenstatus im Beitragsjahr keine Versicherungspflicht und keine volle Erwerbsminderungsrente oder eine Versicherungspflicht gemeldet wird (VERSICHERTENSTATUS gleich 1 oder 2).	SZ01	
0066	Die MITGLIEDSDATEN-LSV-SpV-Daten (Baustein 6) dürfen nicht vorhanden sein, wenn AK-Mitglied unbekannt gemeldet wird (MM-ART-ANTWORT gleich 2).	SZ01	
0067	Innerhalb einer festgelegten Frist nach Eingang der Meldung zur Kapitalübertragung auf Grund eines Versorgungsausgleichs ging keine korrespondierende Meldung ein. Die Frist ist im Kommunikationshandbuch "Anbieter" definiert.	AZ14, AZ15	
0068	Das im Meldesatz angegebene Zulagekonto der ausgleichsberechtigten Person konnte nicht ermittelt werden.	AZ15	
ANBIETER, ANBIETER-NEU, ANBIETER-ANNEHMEND, ANBIETER-ABGEBEND – Anbiaternummer			
0101	Es muss eine gültige Anbiaternummer des absendenden / abgebenden / annehmenden Anbieters enthalten sein.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50	
ZERTIFI, ZERTIFI-NEU, ZERTIFI-BIS, ZERTIFI-ANNEHMEND, ZERTIFI-ABGEBEND – Zertifizierungsnummer			

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
0201	Die Zertifizierungsnummer war am Ende des Beitragsjahres bzw. des Ehe-/Lebenspartnerschaftszeitraumes gemäß der Zertifizierungsnummerndatei des BZSt nicht gültig. Eine Fehlerabweisung erfolgt aber nicht, wenn lediglich Beitragsjahre aus einer Kapitalübertragung oder einer Kapitalübertragung auf Grund eines Versorgungsausgleichs betroffen sind. Für das Produkt 'Direktversicherung' ist durch den Anbieter aus dem Bereich 'Versicherung' die Pseudozertifizierungsnummer "000001" zu verwenden, wenn keine Zertifizierungsnummer existiert.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50	
0202	Die angegebene Zertifizierungsnummer, die ungleich "000001" ist, ist nicht für den Anbieter registriert.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50	
0203	Eine Zertifizierungsnummer ist nicht zulässig, wenn es sich um eine Organisation der betrieblichen Altersversorgung (Anbieter der Gruppen "Pensionsfonds", "Pensionskasse" und "Zusatzversorgungskasse") handelt, auch wenn diese vergeben wurde.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50	
0204	Für den angegebenen Vertrag ist im Bestand der ZfA eine Zertifizierungsnummer gespeichert, die von der in der Meldung angegebenen Zertifizierungsnummer abweicht.	AZ01, AZ14, AZ15, AZ50	
STNR – Steuernummer			
0403	Die Steuernummer darf nur numerische Werte enthalten.	AZ01, AZ50	
IDNR – Steueridentifikationsnummer			
0501	Die Identifikationsnummer ist fehlerhaft.	AZ50	
0502	Die Identifikationsnummer ist nicht im Bestand enthalten (Ident-Abgleich).	AZ50	
0503	Identität nicht bestätigt (Ident-Abgleich).	AZ50	
0504	Die Identifikationsnummer ist stillgelegt (Ident-Abgleich).	AZ50	
ZUNR, ZUNR-ALT, ZUNR-G, ZUNR-AUSGLBERECH-PERSON, ZUNR-AUSGLPFL-PERSON – Zulagenummer			
0601	Prüfziffernprüfung	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, AZRR, BZ01, KZ01, KZ02, SZ01	
0602	Im Datenbaustein EHEGATTE: Liegt eine mittelbare Berechtigung (BERECH gleich false) vor, muss die Versicherungsnummer bzw. Zulagenummer des unmittelbar Zulageberechtigten immer vorhanden sein.	AZ01	
0603	Die Zulagenummer (ZUNR) muss vorhanden sein, wenn Baustein ANLEGERDATEN-ERG leer ist.	AZ01 Einsatz z2a	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
0604	Eine Verarbeitung des Datensatzes unter dieser Zulagenummer (ZUNR) ist nicht möglich. Der Anleger hat eine neue Zulagenummer erhalten.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01	
0605	Eine Verarbeitung des Datensatzes ist nicht möglich, da die angegebene ZUNR eine Interimsnummer der Rentenversicherung ist. Die Vergabe einer Zulagenummer wird nicht vorgenommen, da in Kürze mit der Vergabe einer Versicherungsnummer zu rechnen ist.	AZ01, AZ50, BZ01	
AK-MITGLIEDNR – Mitgliedsnummer der Alterskasse			
0652	Es ist eine Mitgliedsnummer der Alterskasse vorzugeben, wenn Angaben zu Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind.	AZ01	
REFNR – Referenznummer für den Anbieter im Berechnungsquartal			
0701	JJ im Berechnungsquartal muss größer oder gleich dem Jahr im Antragsdatum (JJ im ANTRAG-DT (Element GRUNDDATEN)) sein.	ZA02, ZA03, ZA06, ZA07	
0702	Quartal und Jahr muss kleiner dem Quartal und Jahr des Tagesdatums sein.	AZRR	
BBNR – Betriebsnummer der Zahlstelle			
0801	Es muss eine gültige Betriebsnummer einer zuständigen Stelle bzw. Familienkasse enthalten sein, die bei der ZfA im Rahmen der Registrierung nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 AltVDV im dafür vorgesehenen Feld angegeben und von der ZfA bestätigt wurde.	BZ01, BZ02, ZB01, KZ01, KZ02, ZK01, ZK02	
LFD-BER-NREF – Laufende Referenz der Berechnung			
0901	Es muss die laufende Referenz der Berechnung enthalten sein, auf der die Auszahlung basiert.	ZA02, ZA03	
VTNR – Vertragsnummer			
0A01	Die Vertragsnummer muss im Bestand der ZfA enthalten sein.	AZ02, AZ03, AZ04, AZ06, AZ07, AZ13, AZ14	
VTNR-NEU – Vertragsnummer des neuen Anbieters			
0B01	Stornierung nicht zulässig, da Vertragsnummer-Neu nicht im Bestand der ZfA enthalten ist. Anmerkung: Die Prüfung wird nicht bei der Stornierung einer AZ04-Meldung im Rahmen eines Vertragsnummernwechsels angewendet.	AZ04, AZ05	
MELD-NUM – laufende Nummer der AZRR			
0D01	Die laufende Nummer der AZRR ist größer als die Gesamtzahl aller zu sendenden AZRR-Meldungen.	AZRR	
NNAME, NNAME-G, NACHNAME-AUSGLBERECH-PERSON, NACHNAME-AUSGLPFL-PERSON – Familienname			

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
1001	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1002	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1003	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1004	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe oder ein Punkt.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1006	Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1007	Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Familiennamens zugelassen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	

lfd. Fehler-nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltvDV besonders gekennzeichnete Fehler-meldung
		gültig bis	
1008	Vor einer Zahl muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1009	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1010	Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1014	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1015	Nach einem Bindestrich ist nur ein Großbuchstabe oder ein im KHB Allgemeine Grundlagen beschriebenes Vorsatzwort zugelassen. Das Vorsatzwort kann mit einem Kleinbuchstaben beginnen, wenn diesem ein Bindestrich oder ein Leerzeichen folgt.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1017	Der Familienname muss aus mindestens 2 aufeinander folgenden Buchstaben bestehen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
VNAME, VNAME-G, VORNAME-AUSGLBERECH-PERSON, VORNAME-AUSGLPFL-PERSON – Vorname			

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
1101	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1102	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1103	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1105	Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1109	Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1111	Auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe zugelassen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
1116	Der Vorname muss aus mindestens 2 aufeinander folgenden Buchstaben bestehen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1120	Keine Identität mit im Bestand der ZfA vorhandenen Daten.	AZ01-03, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
GNAME, GNAME-G, GEBNAME-AUSGLBERECH-PERSON, GEBNAME-AUSGLPFL-PERSON – Geburtsname			
1201	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1202	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Geburtsnamens sind unzulässig.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1203	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1204	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe oder ein Punkt.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
1206	Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1207	Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Geburtsnamens zugelassen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1208	Vor einer Zahl muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1209	Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1210	Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens sind nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1212	Bei mittelbarer Zulageberechtigung (BERECH gleich false) muss der Geburtsname des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten /Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (GNAME-G) vorhanden sein, sofern der erste Buchstabe des Familiennamens des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten /Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (NNAME-G) vom Buchstaben in der ZUNR / VSNR (ZUNR-G) abweicht.	AZ01	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
1214	Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1215	Nach einem Bindestrich ist nur ein Großbuchstabe oder ein im KHB Allgemeine Grundlagen beschriebenes Vorsatzwort zugelassen. Das Vorsatzwort kann mit einem Kleinbuchstaben beginnen, wenn diesem ein Bindestrich oder ein Leerzeichen folgt.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
1217	Der Geburtsname muss aus mindestens 2 aufeinander folgenden Buchstaben bestehen.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
NNAME-KIZA – Familienname des Kindergeldberechtigten			
1301	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1302	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1303	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1304	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe oder ein Punkt.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1306	Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1307	Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Familiennamens zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1308	Vor einer Zahl muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1309	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1310	Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1314	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1315	Nach einem Bindestrich ist nur ein Großbuchstabe oder ein im KHB Allgemeine Grundlagen beschriebenes Vorsatzwort zugelassen. Das Vorsatzwort kann mit einem Kleinbuchstaben beginnen, wenn diesem ein Bindestrich oder ein Leerzeichen folgt.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
1317	Der Familienname muss aus mindestens 2 aufeinander folgenden Buchstaben bestehen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
VNAME-KIZA – Vorname des Kindergeldberechtigten			
1401	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1402	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1403	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1405	Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1409	Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1411	Auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1416	Der Vorname muss aus mindestens 2 aufeinander folgenden Buchstaben bestehen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
TITEL, TITEL-G – Titel			
1501	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
1502	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
1503	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
1505	Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
1509	Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
1510	Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
1513	Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
GNAME-KIZA – Geburtsname des Kindergeldberechtigten			
1601	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1602	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Geburtsnamens sind unzulässig.	KZ01, KZ02, ZK01	
1603	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	KZ01, KZ02, ZK01	
1604	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe oder ein Punkt.	KZ01, KZ02, ZK01	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
1606	Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1607	Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Geburtsnamens zugelassen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1608	Vor einer Zahl muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	KZ01, KZ02, ZK01	
1609	Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1610	Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1614	Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1615	Nach einem Bindestrich ist nur ein Großbuchstabe oder ein im KHB Allgemeine Grundlagen beschriebenes Vorsatzwort zugelassen. Das Vorsatzwort kann mit einem Kleinbuchstaben beginnen, wenn diesem ein Bindestrich oder ein Leerzeichen folgt.	KZ01, KZ02, ZK01	
1617	Der Geburtsname muss aus mindestens 2 aufeinander folgenden Buchstaben bestehen.	KZ01, KZ02, ZK01	
NNAME-KN – Familienname des Kindes			
1701	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1702	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1703	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1704	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe oder ein Punkt.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1706	Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1707	Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Familiennamens zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1708	Vor einer Zahl muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1709	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1710	Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1714	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	

Ifd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
1715	Nach einem Bindestrich ist nur ein Großbuchstabe oder ein im KHB Allgemeine Grundlagen beschriebenes Vorsatzwort zugelassen. Das Vorsatzwort kann mit einem Kleinbuchstaben beginnen, wenn diesem ein Bindestrich oder ein Leerzeichen folgt.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1717	Der Familienname muss aus mindestens 2 aufeinander folgenden Buchstaben bestehen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
VNAME-KN – Vorname des Kindes			
1801	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1802	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1803	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1805	Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1809	Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1811	Auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1816	Der Vorname muss aus mindestens 2 aufeinander folgenden Buchstaben bestehen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
STR – Straße			
2001	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2002	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, die Straße beginnt mit "III" und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2003	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2004	Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens 2 Zeichen bestehen.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
2005	Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe oder eine Ziffer zugelassen.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2006	Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, einem Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma als Folgezeichen zulässig.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2007	Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2008	Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2009	Im Straßennamen ist bei Inlandsanschriften (PLZ ungleich 99999) kein Komma zulässig.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2010	Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Punkt oder ein Leerzeichen stehen.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
HAUS-NR – Hausnummer			
2101	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2102	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2103	Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
PLZ, PLZ-AUSGLBERECH-PERSON – Postleitzahl			
2201	Bei Anschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern "01000" bis "99999" zulässig.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2202	Länderkennzeichen passt nicht zur Postleitzahl.	AZ01, AZ50, AZ14, AZ15, BZ01, BZ02	
ORT – Wohnort			
2301	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
2302	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn der Ortsangabe sind unzulässig.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2303	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2304	Auf der ersten Stelle der Ortsangabe ist nur ein Buchstabe zugelassen, außer es handelt sich um eine Auslandsanschrift (PLZ = 99999).	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2305	Die Ortsangabe muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2306	Auf der letzten Stelle der Ortsangabe ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer, bei Auslandsanschriften auch eine Ziffer, zugelassen.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2307	In der Ortsangabe ist bei Inlandsanschriften (PLZ ungleich 99999) keine Ziffer zulässig.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
2308	Vor einem Punkt muss ein Buchstabe stehen.	AZ01, AZ02, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, ZK01	
GORT, GORT-G, GEBORT-AUSGLBERECH-PERSON – Geburtsort			
2401	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
2402	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn der Ortsangabe sind unzulässig.	AZ01, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
2403	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern.	AZ01, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
2404	Auf der ersten Stelle der Ortsangabe ist nur ein Buchstabe zugelassen.	AZ01, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
2405	Die Ortsangabe muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen.	AZ01, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
2406	Auf der letzten Stelle der Ortsangabe ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.	AZ01, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
2408	Vor einem Punkt muss ein Buchstabe stehen.	AZ01, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	

Ifd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
2417	Der Geburtsort enthält einen unzulässigen Eintrag, wie "unbekannt", "fehlt" oder "ohne".	AZ01, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
2420	Keine Identität mit im Bestand der ZfA vorhandenen Daten.	AZ01, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
UNIPOST-Prüfungen zur Anschrift allgemein			
2501	Anschrift postalisch nicht korrekt.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
2502	Inlandsanschrift als Auslandsanschrift gemeldet.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
2503	Postleitzahl / Wohnort nicht eindeutig zuzuordnen.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
2504	Straße nicht eindeutig zuzuordnen.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
2505	Postleitzahl / Wohnort nicht identifizierbar.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
2506	Straße nicht identifizierbar.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
2507	Straße nicht gefunden, Hausnummer nicht zuzuordnen.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
2508	Postleitzahl nicht zu ermitteln, da Straßename mehrfach vorhanden.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
GESCHL, GESCHL-G – Geschlecht			
2601	Die Angabe des Geschlechts des Ehegatten /Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ist ab dem Beitragsjahr 2003 zwingend erforderlich.	AZ01	
LDKZ – Länderkennzeichen			
2701	Es fehlt die Angabe des Länderkennzeichens.	AZ14, AZ15, BZ01, BZ02	
GEBDT, GEBDT-G, GEBDATUM-AUSGLBERECH-PERSON, GEBDATUM-AUSGLPFL-PERSON – Geburtsdatum			
3001	Das Geburtsdatum muss logisch sein. Ein Datum in der Zukunft ist nicht zulässig. Das Jahr darf nicht vor 1900 liegen. Anmerkung: Bei Personen ohne bestimmtes Geburtsdatum sind auch die Tagesangaben "00" und Monatsangaben mit "00" zulässig. Tagesangaben größer "31" und Monatsangaben größer "12" sind nicht zulässig.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	

lfd. Fehlernummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltvDV besonders gekennzeichnete Fehlermeldung
		gültig bis	
3003	Für den Jahresvergleich mit dem Geburtsdatum ist für das aktuelle Jahr (vierstellig) "Modulo 100" zu verwenden. Ist das Ergebnis hieraus - größer oder gleich der Jahresangabe in der ZUNR (= Stelle 7 und 8 der ZUNR), so wird für den Jahrhundertvergleich "20" - kleiner der Jahresangabe in der ZUNR (= Stelle 7 und 8 der ZUNR), so wird für den Jahrhundertvergleich "19" gesetzt.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, KZ02, SZ01, ZA09, ZA10	
3008	<i>Der Monat des Geburtsdatums darf bei nichtdeutschen Staatsangehörigen nicht gleich "00" sein, wenn der Tag ungleich "00" ist.</i>	AZ01, BZ02 Einsatz z18a	
3020	<i>Keine Identität mit den unter der angegebenen ZUNR im Bestand der ZfA vorhandenen Daten.</i>	AZ02, AZ03, BZ01 Einsatz z19	
DT-ERST – Erstellungsdatum			
3106	Die Korrektur der Meldung einer unechten Kapitalübertragung (interner Vertragswechsel) ist unzulässig, da bereits eine Meldung mit einem jüngeren Erstellungsdatum vom identischen Anbieter vorliegt. Anmerkung: Die Prüfung wird nicht bei der Stornierung einer AZ04-Meldung im Rahmen eines Vertragsnummernwechsels angewendet.	AZ04	
3121	Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
3130	Das Datum der Einwilligung (§10a Absatz 2a EStG) kann nicht nach dem Erstellungsdatum des Datensatzes liegen.	AZ50	
BTJAHR – Beitragsjahr			
3201	Das Beitragsjahr muss größer oder gleich 2002 sein.	AZ01, BZ01, SZ01, ZA02-04, ZS01	
3202	Der Zulageanspruch entsteht erst mit Ablauf des Beitragsjahres. Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, da das Beitragsjahr größer als das Jahr (JHJJ im Feld ANTRAG-DT im Element GRUNDDATEN) der Antragstellung ist.	AZ01, ZA02, ZA03	X
3203	Das Beitragsjahr muss kleiner als das aktuelle Jahr (Tagesdatum) sein.	AZ50, BZ01, SZ01, ZA02-04, ZS01	
	Das Beitragsjahr muss kleiner als das aktuelle Jahr (Tagesdatum) sein, wenn ein Inhalt ungleich 9999 enthalten ist.	AZRR	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
3204	Das Beitragsjahr darf nicht größer als das aktuelle Jahr (Tagesdatum) sein.	AZ01	
3205	Die Übermittlung ist erst ab dem Beitragsjahr 2010 zulässig.	AZ50	
3210	Die Frist nach § 89 Absatz 1 Satz 1 EStG für die Beantragung der Zulage für das übermittelte Beitragsjahr wurde überschritten. Gründe, die eine Beantragung der Zulage auch nach Ablauf der Antragsfrist rechtfertigen würden, wurden nicht vorgetragen. Der Zulageantrag wird daher abgelehnt.	AZ01	X
ANTRAG-DT – Antragsdatum			
3304	Für das Beitragsjahr liegt bereits ein Zulageantrag desselben Anbieters für den angegebenen Vertrag vor. Das in der Meldung angegebene Antragsdatum weicht von dem bei der ZfA gespeicherten Antragsdatum ab.	AZ01	
3321	Das Antragsdatum darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	AZ01	
BIS-E – Datum Einkommen			
3603	Das Bis-Datum darf nicht vor dem Von-Datum (VON-E) liegen.	AZ01	
VON-KIZA – Von-Datum Kindergeldzahlung			
3701	Das Von-Datum muss im Beitragsjahr (BTJAHR) liegen.	AZ01, BZ01, KZ01	
3702	Von-Datum Kindergeldzahlung (JHJJMM) liegt vor dem Geburtsdatum (JHJJMM).	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
3703	Das Jahr des Von-Datums (JHJJ) muss dem Jahr des Bis-Datums (JHJJ aus BIS-KIZA) entsprechen.	AZ01, BZ01, KZ01, ZK01	
BIS-KIZA – Bis-Datum Kindergeldzahlung			
3801	Das Bis-Datum muss im Beitragsjahr (BTJAHR) liegen.	AZ01, BZ01, ZK01	
3803	Das Bis-Datum darf nicht vor dem Von-Datum (VON-KIZA) liegen.	AZ01, BZ01, ZK01	
3821	Das Bis-Datum darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	AZ01, BZ01, KZ01, ZK01	
BIS-R – Bis-Datum Rückzahlungszeitraum			
3903	<i>Das Bis-Datum darf nicht vor dem Von-Datum (VON-R) liegen.</i>	ZA05 Einsatz z18c	
3921	<i>Das Bis-Datum darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.</i>	ZA05 Einsatz z18c	
DT-KAPUE, DT-KAPUE-VERSAUSGL – Datum der Kapitalübertragung			
3A03	Das Datum der Kapitalübertragung oder Datum der Kapitalübertragung auf Grund eines Versorgungsausgleichs muss sich auf einen gültigen Vertrag beziehen. Anmerkung: Die Prüfung wird nicht bei der Stornierung einer AZ04-Meldung im Rahmen eines Vertragsnummernwechsels angewendet.	AZ04, AZ05, AZ14, AZ15	
DT-AUSZ – Auszahlungszeitpunkt			
3B01	<i>Der Auszahlungszeitpunkt muss größer oder gleich 01.01.2002 sein.</i>	AZ06, AZ07, ZA05	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
		Einsatz z18c	
QUTL – Berechnungsquartal			
3C01	JJ im Berechnungsquartal muss größer oder gleich dem Antragsdatum (JJ im ANTRAG-DT (Element GRUNDDATEN)) sein.	ZA02, ZA03	
3C21	Das Berechnungsquartal darf nicht größer als das Quartal des Erstellungsdatums sein.	ZA02, ZA03	
FEST-DT – Datum der Ermittlung der Altersvorsorgezulage			
3D01	Das Datum darf nicht vor dem Datum des Antrages (ANTRAG-DT (Element GRUNDDATEN)) liegen.	ZA02, ZA03, ZA04	
3D21	Das Datum darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	ZA02, ZA03, ZA04	
DT-STU – Ende des Stundungszeitraumes			
3E01	Wenn eine Stundung oder Verlängerung der Stundung (MM-STU = 1, 2 oder 4) vorliegt, muss ein gültiges Datum vorgegeben sein.	ZA07	
GEBDT-KIZA – Geburtsdatum Kindergeldberechtigter			
3I01	Das Geburtsdatum muss logisch sein. Anmerkung: Bei Personen ohne bestimmtes Geburtsdatum sind auch die Tagesangaben "00" und Monatsangaben mit "00" zulässig. Tagesangaben größer "31" und Monatsangaben größer "12" sind nicht zulässig.	KZ01, KZ02, ZK01	
GEBDT-KN – Geburtsdatum Kind			
3J01	Das Geburtsdatum muss logisch sein.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
3J06	Das Geburtsdatum muss kleiner oder gleich dem Beitragsjahr (ersatzweise Erstellungsdatum) sein.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
DT-ERST-ALT – ursprüngliches Erstellungsdatum			
3K01	Das ursprüngliche Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
3K03	Das ursprüngliche Erstellungsdatum ist nur zulässig, wenn eine Stornierung einer Meldung vorliegt oder eine Fehlernummer vorhanden ist.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	

Ifd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
3K04	Das ursprüngliche Erstellungsdatum ist größer als oder gleich dem Erstellungsdatum.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
3K05	Das ursprüngliche Erstellungsdatum muss vorhanden sein, wenn eine Stornierung einer Meldung vorliegt oder eine Fehlernummer vorhanden ist.	AZ01-07, AZ13, AZ14, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZA09, ZA10, ZB01, ZK01, ZS01	
BIS-KIR – Bis-Datum Kindergeldrückforderung			
3L03	Das Bis-Datum darf nicht vor dem Von-Datum (VON-KIR) liegen.	KZ02	
3L21	Das Datum der Kindergeldrückforderung darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	KZ02	
DT-SCHAEDL – Maßgebender Zeitpunkt (Datum der schädlichen Verwendung oder der geplanten Abfindung einer Kleinbetragsrente)			
3M01	Das Jahr des maßgebenden Zeitpunkts muss größer oder gleich 2003 sein, wenn das Merkmal (MM-SCHAEDL) ungleich 03 oder 04 ist. Das Jahr des maßgebenden Zeitpunkts muss größer oder gleich 2002 sein, wenn das Merkmal (MM-SCHAEDL) gleich 04 ist.	AZ02, ZA06, ZA07	
3M02	Das Jahr des maßgebenden Zeitpunkts muss gleich oder größer 2005 sein, wenn es sich um die Abfindung einer Kleinbetragsrente (MM-SCHAEDL gleich 03) handelt.	AZ02	
DT-STUNDUNG – Datum des Stundungsantrags			
3N01	Das Stundungsdatum muss vorhanden sein, wenn das Stundungskennzeichen gleich 1 oder 2 ist.	AZ02	
3N21	Das Datum des Stundungsantrags darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	AZ02	
VOLLM89_1A – Vollmacht nach § 89 Absatz 1a EStG			
3O01	<i>Für das Beitragsjahr liegt bereits ein Zulageantrag desselben Anbieters mit derselben Vertragsnummer vor, in dem die Erteilung einer Vollmacht nach § 89 Absatz 1a EStG bestätigt wurde. Die vorliegende Meldung steht im Widerspruch zum Datenbestand der ZfA. Die Angaben sind durch den Anbieter zu prüfen.</i>	AZ01 Einsatz z18a	
VOLLM89_1A-DT – Datum der Vollmacht nach § 89 Absatz 1a EStG			
3P01	Liegt eine Vollmacht nach § 89 Absatz 1a EStG (VOLLM89_1A) vor, muss das Datum der Vollmacht (VOLLM89_1A-DT) angegeben sein.	AZ01	

lfd. Fehlernummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltvDV besonders gekennzeichnete Fehlermeldung
		gültig bis	
3P02	<i>Das Datum der Vollmachtserteilung kann für das Beitragsjahr nicht rückwirkend geändert werden. Es liegt bereits ein Zulageantrag desselben Anbieters mit derselben Vertragsnummer mit einem Datum der Vollmachtserteilung vor, dass nach dem in diesem Datensatz übermitteltem Datum liegt.</i>	AZ01 Einsatz z18a	
3P03	Es ist ein Datum der Vollmacht nach § 89 Absatz 1a EStG angegeben, obwohl das Vorliegen einer Vollmacht nach § 89 Absatz 1a EStG nicht bestätigt wurde (VOLL89_1A gleich 0).	AZ01	
AEND-ANTRAG-DT – Datum des geänderten Zulageantrags			
3Q01	Das Datum des geänderten Zulageantrags muss gleich oder größer als das Antragsdatum (ANTRAG-DT) sein.	AZ01	
3Q02	Im Bestand der ZfA ist für diesen Vertrag ein Datum des geänderten Zulageantrags gespeichert. In der Meldung ist kein Datum des geänderten Zulageantrags angegeben; ein Datum des geänderten Zulageantrags angegeben, dass kleiner dem Bestand der ZfA ist.	AZ01	
3Q21	Das Datum des geänderten Zulageantrags darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	AZ01	
VON-EINNAHMEN – Von-Datum			
3R01	Das Von-Datum muss im Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr (BTJAHR minus 1) liegen.	BZ01	
3R03	Das Jahr des Von-Datums (JHJJ aus VON-EINNAHMEN) muss dem Jahr des Bis-Datums (JHJJ aus BIS-EINNAHMEN) entsprechen.	BZ01	
3R04	Die Angabe ist unzulässig, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (ART-EINNAHMEN gleich 31) angegeben sind.	AZ01	
3R05	Für die angegebene Art der Einnahme fehlt das Von-Datum.	AZ01, BZ01	
BIS-EINNAHMEN – Bis-Datum			
3S01	Das Bis-Datum muss im Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr (BTJAHR minus 1) liegen.	BZ01	
3S03	Das Bis-Datum darf nicht vor dem Von-Datum (VON-EINNAHMEN) liegen.	BZ01, SZ01	
3S04	Die Angabe ist unzulässig, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (ART-EINNAHMEN gleich 31) angegeben sind.	AZ01	
3S05	Für die angegebene Art der Einnahme fehlt das Bis-Datum.	AZ01, BZ01	
SONDERTATB – Sondertatbestand			
3T01	Die Angabe des Sondertatbestands "02" ist unzulässig, wenn die Antragsfrist gewahrt ist.	AZ01	
3T02	Der Sondertatbestand "03" - Nachzahlung von Altersvorsorgebeiträgen nach § 52 Absatz 63b EStG - ist nur für die Beitragsjahre 2002 bis einschließlich 2011 zulässig.	AZ01	

lfd. Fehler-nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltvDV besonders gekennzeichnete Fehler-meldung
		gültig bis	
3T03	Im Zulageantrag mit dem Sondertatbestand "03" - Nachzahlung von Altersvorsorgebeiträgen nach § 52 Absatz 63b EStG - wurde eine mittelbare Zulageberechtigung angegeben. Die Nachzahlung von Altersvorsorgebeiträgen ist für mittelbar Zulageberechtigte nicht zulässig.	AZ01	
3T04	Für das Beitragsjahr liegt bereits ein Zulageantrag AZ01 desselben Anbieters mit derselben Vertragsnummer vor, in dem die Nachzahlung von Altersvorsorgebeiträgen angezeigt wurde. Die vorliegende Meldung steht im Widerspruch zum Datenbestand der ZfA.	AZ01	
ART-AV-BEITRAG – Art der geleisteten Altersvorsorgebeiträge			
3V01	Für Beitragsjahre vor 2008 ist die Angabe von Tilgungsleistungen nicht zulässig.	AZ01	
3V02	Die Meldung von Tilgungsleistungen ist für Beitragsjahre nach Vollendung des 68. Lebensjahres nicht zulässig.	AZ01, AZ50	
3V03	Ist der Baustein 7 BEITRAGSDATEN 2 mal vorhanden, muss die Art der geleisteten Altersvorsorgebeiträge (ART-AV-BEITRAG) unterschiedlich sein.	AZ01, AZ50	
DT-WERTSTELLUNG – Datum der Wertstellung			
3W01	Diese Meldung ist unzulässig, da das Datum der Wertstellung zeitlich nicht nach dem Erstelldatum des Datensatzes liegen darf.	AZ13	
3W02	Diese Meldung ist unzulässig, da das Datum der Wertstellung nicht am oder nach dem Beginn der Auszahlungsphase liegen darf.	AZ13	
ART-EINNAHMEN – Art der maßgebenden Einnahmen			
4004	Der Antragsteller ist ausschließlich Beamter / Versorgungsempfänger (BEAMTER gleich true). Die Übermittlung der EINNAHMEDATEN (Baustein 8) ist nicht zulässig (Ausnahme: ART-EINNAHME gleich 31 und Beitragsjahr kleiner 2009).	AZ01	
4005	Die Übermittlung der Einnahmeart "Erwerbsminderungsrente" oder "Versorgung" ist für Beitragsjahre vor 2008 unzulässig.	AZ01, BZ01	
4006	Die Übermittlung der Einnahmeart "Erwerbsminderungsrente" oder "Versorgung" ist unzulässig, wenn zu Beginn des Beitragsjahres das 67. Lebensjahr bereits vollendet ist.	AZ01, BZ01, SZ01	
4007	Die angegebene Einkommensart ist für den Meldegrund unzulässig.	AZ01, BZ01	
4008	Die Art der Einnahme 31 (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) ist nur ein Mal pro Datensatz zulässig, da sie nicht zeitraumbezogen vorzugeben ist.	AZ01	
WKZ-EINNAHMEN – Währungskennzeichen-Einnahmen			

Ifd. Fehlernummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltvDV besonders gekennzeichnete Fehlermeldung
		gültig bis	
4101	Mit Ausnahme ART-EINNAHME gleich 20 ist für das Jahr 2001 nur die Währungsangabe DEM und EUR, ab dem Jahr 2002 ausschließlich EUR zulässig.	AZ01, BZ01	
4102	Ab dem Beitragsjahr 2003 sind folgende Währungen unzulässig: BEF, DEM, FIM, FRF, GRD, IEP, ITL, LUF, NLG, ATS, PTE, ESP, ADP	AZ01	
4103	Ab dem Beitragsjahr 2008 ist die Währung SIT unzulässig.	AZ01	
4104	Ab dem Beitragsjahr 2009 sind die Währungen MTL und CYP unzulässig.	AZ01	
4105	Ab dem Beitragsjahr 2010 ist die Währung SKK unzulässig.	AZ01	
BT-ABGEF – an ZfA abgeführte Betragssumme			
4401	Der im Datensatz enthaltene Betrag entspricht nicht dem tatsächlich an die ZfA gezahlten Rückzahlungsbetrag.	AZ03	
4402	Der im Datensatz enthaltene Betrag übersteigt den von der ZfA geforderten Betrag.	AZ03	
GES-BTR-QRUECK – Summe aller Forderungen der ZfA			
4501	Die Summe aller Forderungen der ZfA ist größer 0,00, obwohl kein Einzelsatz in der AZRR enthalten ist.	AZRR	
GES-BTR-QRUECK, VERSP-ZUSCHLAG, SAUM-ZUSCHLAG – Beträge der AZRR			
4601	In keinem der Betragesfelder GES-BTR-QRUECK, VERSP-ZUSCHLAG oder SAUM-ZUSCHLAG ist ein Betrag größer 0,00 enthalten.	AZRR	
BT-NGEZ – nicht zurückgezahlter Betrag			
4B01	Der Inhalt BT-NGEZ muss größer 0,00 sein.	AZ07	
BT-ZUL – Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt gutgeschriebenen Altersvorsorgezulage			
4C01	BT-ZUL muss größer 0,00 sein.	AZ06	
GESKTL – vorhandenes Altersvorsorgevermögen			
4G01	GESKTL muss größer 0,00 sein.	AZ02	
4G02	Der Prozentsatz der schädlichen Verwendung liegt außerhalb des Bereiches von 0,01 – 100,00 Prozent.	AZ02	
AUSZBT – Förderschädlicher Auszahlungsbetrag / Förderschädlicher Betrag nach § 95 EstG / Abfindungsbetrag einer Kleinbetragsrente			
4H01	AUSZBT muss größer 0,00 sein.	AZ02	
4H02	Wenn MM-SCHAEDL gleich 01, 04, 10 oder 14 ist, dann muss AUSZBT gleich GESKTL sein.	AZ02	
4H04	Wenn MM-SCHAEDL gleich 02, 07, 08, 09, 11, 12 oder 13 ist, dann muss AUSZBT kleiner GESKTL sein.	AZ02	
BTR-ZUL – Gesamtbetrag der Altersvorsorgezulage			
4J01	BTR-ZUL entspricht nicht der Summe aus BTR-GRUZUL (Grundzulage) und BTR-KIZUL (Kinderzulage).	ZA02, ZA03	
BTR-RU-ZUL – Rückzahlungsbetrag der Zulage			
4M01	Wenn BTR-RU-ST gleich 0,00 ist, muss BTR-RU-ZUL vorhanden sein.	ZA07	
4M02	Wenn MM-STU gleich 0 (keine Stundung) ist, muss BTR-RU-ZUL vorhanden sein.	ZA07	
BTR-RU-ST – Rückzahlungsbetrag der Steuerermäßigung			

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
4N01	Wenn BTR-RU-ZUL gleich 0,00 ist, muss BTR-RU-ST vorhanden sein.	ZA07	
4N02	Wenn MM-STU gleich 0 (keine Stundung) ist, muss BTR-RU-ZUL vorhanden sein.	ZA07	
BTR-MAUSZ – Auszahlungsbetrag aus Mitteilung			
4O01	Wenn MM-KAN gleich 00 ist und MM-KUEZ ungleich 20 und ungleich 21, darf der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Betrag der Altersvorsorgezulage sein.	ZA02, ZA03	
BTR-QAUSZ – saldiertes Betrag der Auszahlung für Quartal			
4Q01	Der Auszahlungsbetrag darf nicht größer als der Betrag der Altersvorsorgezulage sein.	ZA02, ZA03	
4Q03	BTR-QAUSZ darf nicht größer 0,00 sein, wenn BTR-QRUECK größer 0,00 ist.	ZA02, ZA03	
BTR-QRUECK – saldiertes Betrag der Rückzahlung für Quartal			
4R03	BTR-QRUECK darf nicht größer 0,00 sein, wenn BTR-QAUSZ größer 0,00 ist.	ZA02, ZA03	
BT-EINB – vom Anbieter einbehaltene Betragssumme			
4T01	Ist BT-EINB größer als 0,00, muss sie mit BT-ABGEF identisch sein.	AZ03	
URKAP – ursprüngliches Altersvorsorgevermögen			
4U01	Ursprüngliches Altersvorsorgevermögen muss bei Merkmal schädliche Verwendung (MM-SCHAEDL) gleich 10, 11, 12, 13 vorhanden (URKAP größer 0,00) sein.	AZ02	
BTR-GRUZUL – Betrag der Grundzulage			
4V01	Der Betrag der Grundzulage darf nicht größer als der Gesamtbetrag der Altersvorsorgezulage (BTR-ZUL) sein.	ZA02, ZA03	
4V02	Wenn BTR-ZUL größer 0,00, dann muss BTR-GRUZUL größer 0,00 sein.	ZA02, ZA03	
BTR-KIZUL – Betrag der Kinderzulage			
4W01	Der Betrag der Kinderzulage muss kleiner als der Gesamtbetrag der Altersvorsorgezulage (BTR-ZUL) sein.	ZA02, ZA03	
4W02	Wenn BTR-GRUZUL kleiner BTR-ZUL, dann muss BTR-KIZUL größer 0,00 sein.	ZA02, ZA03	
ANZ-KI – Anzahl Kinder			
4X01	Wenn BTR-KIZUL größer 0,00, dann muss ANZ-KI vorhanden sein.	ZA02, ZA03	
PosErtrag – gutgeschriebene Ertragssumme auf das Altersvorsorgevermögen			
4Y01	Der im Datensatz angegebene Ertrag ist - nach Klärung mit dem Anbieter - fehlerhaft.	AZ03	
STD-KZ – Kennzeichen zur Stundung			
5201	Ein Inhalt ungleich 0 ist nur zulässig, wenn es sich um eine schädliche Verwendung als Folge eines Verzugs ins außereuropäische Ausland (kein Mitgliedstaat der EU oder des EWR; MM-SCHAEDL gleich 04) handelt.	AZ02	

Ifd. Fehlernummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltvDV besonders gekennzeichnete Fehlermeldung
		gültig bis	
5202	Da bisher keine Meldung zum Verzug ins außereuropäische Ausland (kein Mitgliedstaat der EU oder des EWR) erfolgte, ist das STD-KZ = 2 im AZ02 Datensatz unzulässig.	AZ02	
STANG, STANG-G – Staatsangehörigkeit			
5301	Es sind nur die vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel zulässig (z.B. 'DE' für Deutschland).	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01, BZ02	
5302	Die Angabe der Staatsangehörigkeit des Zulageberechtigten ist für das Beitragsjahr 2002 zwingend erforderlich, da keine Zulagenummer (ZUNR) angegeben wurde.	AZ01	
5303	Die Angabe der Staatsangehörigkeit ist ab dem Beitragsjahr 2003 zwingend erforderlich.	AZ01, AZ15, AZ50, BZ01	
KIZUAN – Merkmal, ob Kinderzulage beantragt ist			
5401	<i>Kinderzulage ist beantragt, aber keine Angabe von Kindern.</i>	AZ01 Einsatz z16a	
5402	<i>Kinderzulage ist nicht beantragt, aber Angabe von Kindern.</i>	AZ01 Einsatz z16a	
ZUSTIMMUNG – Zustimmung der Mutter zur Zuordnung der Kinderzulage			
5502	Die Angaben zur Zustimmung zur Zuordnung eines Kindes, das im Antrag mehrfach angegeben ist, widersprechen sich.	AZ01	
5503	Das Feld enthält einen ungültigen Wert. Die zulässigen Werte sind der Datensatzbeschreibung zu entnehmen.	AZ01	
MM-SCHAEDL – Merkmal schädliche Verwendung			
5801	Das Merkmal 05 ist zurzeit unzulässig.	AZ02	
BEAMTER – Merkmal, ob Berechtigter ausschließlich Beamter ist			
5901	Ist BERECH gleich false (mittelbar berechtigt) oder nicht vorhanden, darf das Merkmal BEAMTER nicht true sein.	AZ01	
BERECH – Kennzeichnung der Zulageberechtigung			
5A01	Ab dem Beitragsjahr 2003 ist die Angabe der Zulageberechtigung zwingend erforderlich.	AZ01	
PROZ-UEB – Prozentsatz des zu übertragenden Vorsorgevermögens			
5B01	Bei einem Wechsel der Vertragsnummer bei demselben Anbieter ist im Feld PROZ-UEB (Prozentsatz des zu übertragenden Altersvorsorgevermögens) nur der Wert 0 oder 100 zulässig.	AZ04	
5B02	Beim Zertifizierungsnummernwechsel ist im Feld PROZ-UEB (Prozentsatz des zu übertragenden Altersvorsorgevermögens) nur der Wert 100 zulässig.	AZ04	
KALENDERJAHR-VOR-LEISTUNGSFALL – Kalenderjahr vor Leistungsfall			
5C01	Das Kalenderjahr vor Leistungsfall muss vorhanden sein, wenn als Versichertenstatus im Beitragsjahr ausschließlich volle Erwerbsminderungsrente gemeldet wird (VERSICHERTENSTATUS gleich 3).	SZ01	

lfd. Fehler-nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltvDV besonders gekennzeichnete Fehler-meldung
		gültig bis	
5C02	Das Kalenderjahr vor Leistungsfall darf nicht vorhanden sein, wenn als Versichertenstatus im Beitragsjahr keine Versicherungspflicht und keine volle Erwerbsminderungsrente, eine Versicherungspflicht oder eine Versicherungspflicht und volle Erwerbsminderungsrente gemeldet wird (VERSICHERTENSTATUS gleich 1, 2 oder 4).	SZ01	
5C03	Das Kalenderjahr vor Leistungsfall muss mindestens ein Jahr vor dem Beitragsjahr (BTJAHR minus 1) liegen.	SZ01	
5C04	Der Versichertenstatus im Kalenderjahr vor dem Leistungsfall muss vorhanden sein, wenn als Versichertenstatus im Beitragsjahr ausschließlich volle Erwerbsminderungsrente gemeldet wird (VERSICHERTENSTATUS gleich 3).	SZ01	
5C05	Der Versichertenstatus im Kalenderjahr vor dem Leistungsfall darf nicht vorhanden sein, wenn als Versichertenstatus im Beitragsjahr keine Versicherungspflicht und keine volle Erwerbsminderungsrente, eine Versicherungspflicht oder eine Versichertenpflicht und volle Erwerbsminderungsrente gemeldet wird (VERSICHERTENSTATUS gleich 1, 2 oder 4).	SZ01	
Grundsätzliche Prüfungen gegen den Bestand der ZfA Teil I			
6001	Es liegt bereits ein Datensatz vor, der in folgenden Feldern mit dem aktuellen Meldesatz übereinstimmt: - Anbieter-, Betriebs- oder Finanzamtsnummer - Zulagenummer - Erstellungsdatum	AZ01-03, AZ06, AZ07, AZ13, AZ50, BZ01, KZ01, KZ02, SZ01, ZA01-07, ZB01, ZK01, ZS01	
6002	Der in der Meldung angegebene Quellvertrag bzw. bisherige Vertrag, der aus der Kombination von Anbieternummer, Vertragsnummer und ggf. Zertifizierungsnummer ermittelt wird, ist nicht im Konto vorhanden.	AZ05, AZ15	
6003	Die Mitteilung des Rückzahlungsbetrages (Meldegrund ZA06) für dieselbe Vertragsnummer ist noch nicht erstellt.	AZ03	
6004	Für diesen Vertrag liegt bereits eine AZ02-Meldung zur schädlichen Verwendung mit dem Merkmal (MM-SCHAEDL) 01, 08, 10, 12 oder 14 bzw. zur Abfindung einer Kleinbetragsrente (MM-SCHAEDL gleich 03) vor. Das Erstellungsdatum der AZ02-Meldung ist älter als das Datum der Kapitalübertragung (DT-KAPUE).	AZ04	
6006	SU-AVOR entspricht nicht dem mitgeteilten Betrag des anderen beteiligten Anbieters.	AZ05	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
6008	Die in den MELDEDATEN (Baustein 3) übermittelten Daten müssen sich in mindestens einem der Felder <ul style="list-style-type: none"> - Anbieternummer (ANBIETER, ANBIETER-ANNEHMEND oder ANBIETER-ABGEBEND) - Vertragsnummer (VTNR, VTNR-ANNEHMEND oder VTNR-ABGEBEND) oder - Zertifizierungsnummer (ZERTIFI, ZERTIFI-ANNEHMEND oder ZERTIFI-ABGEBEND) von den in den GRUNDDATEN (Baustein 0) angegebenen Daten unterscheiden.	AZ04, AZ05, AZ14, AZ15	
6010	Zum gemeldeten Datum der Kapitalübertragung (DT-KAPUE) hat bereits ein interner Vertragsnummernwechsel stattgefunden. Es ist ggf. ein anderes Datum zu melden.	AZ04	
6011	<u>Bei Erstmeldung:</u> Eine Meldung <ul style="list-style-type: none"> - zur Kapitalübertragung mit diesem Datum (DT-KAPUE) oder <ul style="list-style-type: none"> - eine Kapitalübertragung auf Grund eines Versorgungsausgleichs mit diesem Datum (DT-KAPUE-VERS-AUSGL) und denselben Werten in den Feldern: DT-BESCHLUSS, DT-KAPUE-VERS-AUSGL, ANBIETER-ABGEBEND bzw. -ANNEHMEND, VTNR-ABGEBEND bzw. -ANNEHMEND, ZERTIFI-ABGEBEND bzw. -ANNEHMEND, liegt bereits vor. <u>Bei AZ04 und AZ05: Bei Stornierung:</u> Die VTNR ist nicht im Bestand der ZfA enthalten. Anmerkung: Die Prüfung wird nicht bei der Stornierung einer AZ04-Meldung im Rahmen eines Vertragsnummernwechsels angewendet.	AZ04, AZ05, AZ14, AZ15	
6012	Zu der gemeldeten Kapitalübertragung liegt bereits die korrespondierende Meldung des anderen beteiligten Anbieters vor. Der Wert des Feldes SU-BEI-ZUL aus der Meldung ist nicht mit dem Wert der korrespondierenden Meldung identisch.	AZ05	
6013	PROZ-UEB (Prozentsatz des zu übertragenden Altersvorsorgevermögens) entspricht nicht dem Verhältnis gezahlte Zulage - zu übertragende Zulage bzw. gemeldeter steuerverstrickter Beitrag - zu übertragender steuerverstrickter Beitrag.	AZ04	
6015	Die Kombination von Zertifizierungsnummer und Vertragsnummer ist nach bisher gemeldeten Daten widersprüchlich. Anmerkung: Für AZ04 und AZ05 gilt die Prüfung für Quell- und Zielvertrag.	AZ04, AZ05, AZ07	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
6016	Datensatz unzulässig; bei einem Vertragsnummernwechsel wird ausschließlich eine Vertragsnummer in einem bestehenden Vertrag ausgetauscht. Es kann kein Kapital auf einen zweiten bereits bestehenden Vertrag übertragen oder für einen bestehenden Vertrag die Zertifizierungsnummer geändert werden. Hierfür ist ein vollständiger Vertragswechsel mit den Meldegründen AZ04 und AZ05 zu melden.	AZ04	
6020	Für den in der Meldung genannten Vertrag sind keine Rückzahlungsbeträge festgestellt worden.	AZ03	
6021	Datensatz nicht zulässig, da bereits ein Datensatz mit MM-SCHAEDL ungleich 03 im Bestand der ZfA vorhanden ist, in dem folgende Felder identisch sind: - Meldegrund (MEGD) - Anbieternummer (ANBIETER) - Vertragsnummer (VERTRAG) - maßgebender Zeitpunkt (DT-SCHAEDL) - Kennzeichen zur Stundung (STD-KZ).	AZ02	
6022	Datensatz nicht zulässig, da bereits eine Kapitalübertragung (auch Kapitalübertragung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs) zum selben Vertrag gemeldet wurde, aber noch nicht abgeschlossen ist. Die Meldung ist nach Abschluss der laufenden Kapitalübertragung zu wiederholen.	AZ04, AZ05, AZ14, AZ15	
6023	Zu der Mitteilung der Beträge nach § 94 Absatz 1 EStG ist im Bestand der ZfA kein passender Meldesatz schädliche Verwendung vorhanden.	AZ03	
6024	Datensatz ist nicht zulässig. Eine Rückübertragung von Kapital auf den Vertrag, von dem Kapital entnommen wurde, ist nicht möglich.	AZ04, AZ05	
6025	Der Datensatz AZ05 ist unzulässig, da die Inhalte einem internen Vertragsnummernwechsel entsprechen. In der Meldung dürfen die Felder ANBIETER nicht gleich ANBIETER-BIS und die Felder SU-AVOR und SU-BEI-ZUL nicht gleich 0,00 sein.	AZ05	
6026	Der Anleger ist verstorben. Eine Kapitalübertragung auf einen anderen Vertrag des verstorbenen Anlegers ist unzulässig.	AZ04, AZ05	
6028	<i>Der in der Meldung angegebene Vertrag ist bereits im Bestand der ZfA mit einer anderen Schreibweise für denselben Anbieter gespeichert. Um die Vertragsnummer auf die neue Schreibweise anzupassen, ist ggf. ein Vertragsnummernwechsel durchzuführen.</i>	AZ01 Einsatz z12	
6029	Stornierung des Datensatzes AZ03 ist unzulässig, da der Rückzahlungsbetrag bereits vollständig an die ZfA gezahlt wurde.	AZ03	

lfd. Fehler-nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltvDV besonders gekennzeichnete Fehler-meldung
		gültig bis	
6030	Es ist weder eine Mitteilung nach § 10a Absatz 4 EStG (FZ01) noch ein Zulageantrag (AZ01) mit einem Antragsdatum vor dem maßgebenden Zeitpunkt (DT-SCHAEDL) vorhanden. Insofern existieren im Bestand der ZfA keine Beträge, die zum Kündigungszeitpunkt schädlich verwendet werden können. Ggf. ist zuerst ein Zulageantrag zu übermitteln und die Meldung zur schädlichen Verwendung nachzuholen.	AZ02	
6031	Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da kein Sonderfall der Rückzahlung nach § 95 Absatz 1 EStG vorliegt.	AZ02	
6032	Die Änderungsmeldung zum AZ03 enthält Änderungen, die über eine Änderung der Ertragssumme hinausgehen. Sofern nicht nur die Ertragssumme geändert werden soll, ist der ursprüngliche AZ03 zu stornieren und die Änderung mit einem neuen AZ03 zu melden.	AZ03	
6033	Im Bestand der ZfA ist bereits eine Meldung desselben Meldegrunds mit einem aktuelleren Erstellungsdatum vorhanden.	AZ02, AZ03	
6034	Datensatz nicht zulässig, da bereits ein Datensatz mit identischen Meldedaten (DT-SCHAEDL, PosErtrag, NegErtrag, BT-EINB und BT-ABGEF) im Bestand der ZfA vorhanden ist.	AZ03	
6035	Eine Stornierung dieses Datensatzes kann nicht durchgeführt werden, da der Rückzahlungsbetrag bereits teilweise oder vollständig getilgt wurde.	AZ02	
6036	Die Meldung einer Kapitalübertragung ist nicht zulässig, da bisher weder eine Zulage ausgezahlt noch eine Steuervergünstigung gewährt wurde. Es ist das Kommunikationshandbuch "Anbieter" (Kapitel 2.6) zu beachten.	AZ04, AZ05	
6037	Die Meldung zur Stornierung der Abfindung einer Kleinbetragsrente erfolgte außerhalb der festgelegten Frist von einem Monat nach dem Datum der Abfindung der Kleinbetragsrente (DT-SCHAEDL).	AZ02	
6038	Eine schädliche Verwendung ist nicht möglich, weil für den Vertrag bisher nur Tilgungsleistungen oder bereits eine vollständige Entnahme gemeldet wurde. Gegebenenfalls ist vorab das Wohnförderkonto zu korrigieren.	AZ02	

lfd. Fehler-nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltvDV besonders gekennzeichnete Fehler-meldung
		gültig bis	
6039	Eine vollständige Kapitalübertragung zu einem Vertrag mit einem Wohnförderkonto ist nur zulässig, wenn das Wohnförderkonto auch übertragen wird. Bei Versorgungsausgleich: Eine Kapitalübertragung auf Grund eines Versorgungsausgleichs im Sinne des § 93 Absatz 1a EStG ist nicht möglich, weil das im angegebenen Vertrag gebildete geförderte Altersvorsorgevermögen vollständig zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung entnommen wurde oder ausschließlich Tilgungsleistungen gezahlt wurden.	AZ04, AZ05, AZ14, AZ15	
DT-REF-BESCHEID – Erstelldatum des ersten Datensatzes ZA05			
6045	Das Wertstellungsdatum (DT-WERTSTELLUNG) darf nicht vor dem Datum des maßgebenden ersten Bescheides (DT-REF-BESCHEID) liegen.	AZ06	
6046	Der angezeigte Meldesatz kann keinem gültigen Bewilligungsbescheid zur Kapitalentnahme zugeordnet werden.	AZ06	
DT-ERSTELLUNG-REF-MELDESATZ – Erstelldatum des referenzierten Datensatzes			
6047	Der angezeigte referenzierte Meldesatz kann keinem gültigen Meldesatz zugeordnet werden.	AZ06	
6048	Das Erstelldatum des referenzierten Datensatzes (DT-ERSTELLUNG-REF-MELDESATZ) darf nicht vor dem Datum des maßgebenden ersten Bescheides (DT-REF-BESCHEID) liegen.	AZ06	
Grundsätzliche Prüfungen gegen den Bestand der ZfA Teil II			
6049	Diese Meldung ist unplausibel, da der Anbieter der ausgleichspflichtigen Person eine Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen an die gesetzliche Rentenversicherung und / oder Versorgungsausgleichskasse gemeldet hat (§ 93 Absatz 1a Satz 2 EStG). Bitte setzen Sie sich zur Klärung mit dem abgebenden Anbieter in Verbindung.	AZ15	
6050	Die Anzeige dieser Meldung ist unzulässig, da kein geförderttes verfügbares Altersvorsorgevermögen vor oder im Ehe-/Lebenspartnerschaftszeitraum mehr vorliegt, da es z.B. vollständig entnommen oder vollständig übertragen worden ist.	AZ14	
6052	Es wurden widersprüchliche Angaben im Feld DT-KAPUE-VERS-AUSGL der korrespondierenden Meldungen AZ14 bzw. AZ15 zur Anzeige einer Kapitalübertragung auf Grund eines Versorgungsausgleichs getätigt.	AZ14, AZ15	
6053	Es liegt bereits eine Meldung zu einem Versorgungsausgleich vor, bei der die Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit sich mit der jetzt gemeldeten Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit überschneidet. Dies ist nach deutschem Ehe-/Lebenspartnerschaftsrecht nicht zulässig.	AZ14	
6055	Angaben im Baustein 4 sind nur in Verbindung mit den Werten '10' oder '20' im Feld RECHTSGRUNDLAGE-ART-VERS-AUSGL zulässig.	AZ14	

lfd. Fehler- nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltVDV besonders gekenn- zeichnete Fehler- meldung
		gültig bis	
6056	Angaben im Feld ANBIETER-ANNEHMEND sind nur in Verbindung mit den Werten '10' oder '30' im Feld RECHTSGRUNDLAGE-ART-VERS-AUSGL zulässig.	AZ14	
6057	Angaben im Baustein 6 sind nur in Verbindung mit den Werten '10' oder '30' im Feld RECHTSGRUNDLAGE-ART-VERS-AUSGL zulässig.	AZ14	
6058	Angaben im Baustein 7 sind nur in Verbindung mit den Werten '10' oder '30' im Feld RECHTSGRUNDLAGE-ART-VERS-AUSGL zulässig.	AZ14	
6059	Angaben im Baustein 4 sind zwingend erforderlich in Verbindung mit den Werten '10' oder '20' im Feld RECHTSGRUNDLAGE-ART-VERS-AUSGL.	AZ14	
6060	Das Feld ANBIETER-ANNEHMEND darf bei den Werten '10' oder '30' im Feld RECHTSGRUNDLAGE-ART-VERS-AUSGL nicht leer sein.	AZ14	
6061	Angaben im Baustein 6 sind zwingend erforderlich in Verbindung mit den Werten '10' oder '30' im Feld RECHTSGRUNDLAGE-ART-VERS-AUSGL.	AZ14	
6062	Angaben im Baustein 7 sind zwingend erforderlich in Verbindung mit den Werten '10' oder '30' im Feld RECHTSGRUNDLAGE-ART-VERS-AUSGL.	AZ14	
6063	Angaben im Feld VTNR-ANNEHMEND sind nur in Verbindung mit den Werten '10' oder '30' im Feld RECHTSGRUNDLAGE-ART-VERS-AUSGL zulässig.	AZ14	
6064	Angaben im Feld ZERTIFI-ANNEHMEND sind nur in Verbindung mit den Werten '10' oder '30' im Feld RECHTSGRUNDLAGE-ART-VERS-AUSGL zulässig.	AZ14	
6065	Das Feld VTNR-ANNEHMEND darf bei den Werten '10' oder '30' im Feld RECHTSGRUNDLAGE-ART-VERS-AUSGL nicht leer sein.	AZ14	
6066	Das Feld ZERTIFI-ANNEHMEND darf bei den Werten '10' oder '30' im Feld RECHTSGRUNDLAGE-ART-VERS-AUSGL nicht leer sein.	AZ14	
6067	Es wurden widersprüchliche Angaben zum Konto der ausgleichsberechtigten / -pflichtigen Person in den korrespondierenden Meldungen AZ14 bzw. AZ15 zur Anzeige einer Kapitalübertragung auf Grund eines Versorgungsausgleichs übermittelt.	AZ14, AZ15	
6068	Datensatz nicht zulässig, da eine teilweise schädliche Verwendung vorliegt, und der AZ03 noch nicht übermittelt wurde. Die Meldung ist nach Abschluss der teilweisen schädlichen Verwendung zu wiederholen.	AZ04, AZ05, AZ14, AZ15	
6077	Die Meldung von Beiträgen, die wie Tilgungsleistungen behandelt wurden, ist für Beitragsjahre nach Beginn der Auszahlungsphase nicht zulässig (der späteste Beginn der Auszahlungsphase ist die Vollendung des 68. Lebensjahres).	AZ13	

lfd. Fehler-nummer	Erläuterung / Prüfung	anzuwenden auf Meldegrund	nach § 12 Absatz 1 Satz 3 AltvDV besonders gekennzeichnete Fehler-meldung
		gültig bis	
6078	Diese Meldung ist unzulässig, da für ein im Baustein WOHNFÖRDERKONTO - BUCHUNGSBETRÄGE angegebenes Beitragsjahr im Zulagekonto keine geförderten (Spar)Beiträge vorhanden sind, die für eine Entnahme oder Tilgung verwendet werden könnten.	AZ06, AZ13	
ENTNAHMEBETRAG – ausgezahlter Altersvorsorge-Eigenheimbetrag			
6A10	Der Entnahmebetrag (ENTNAHMEBETRAG) darf nicht höher sein als der begrenzte Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (AVEIGENHEIM-BTR-BEGRENZT des referenzierten ZA05). Die darüber hinausgehende Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen ist als schädliche Verwendung zu melden; gilt für Entnahmen mit Bescheiddatum vor dem 01.01.2014.	AZ06	
6A20	Der Entnahmebetrag (ENTNAHMEBETRAG) bei mehrfachen Entnahmen darf nicht zwischen den Grenzen 75 % und 100 % liegen; gilt für Entnahmen mit Bescheiddatum vor dem 01.01.2014.	AZ06	
6A21	Der Entnahmebetrag (ENTNAHMEBETRAG) liegt zwischen den Grenzen 75 % und 100 %. Eine über die Begrenzung auf 75 % hinausgehende Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen ist als schädliche Verwendung zu melden; gilt für Entnahmen mit Bescheiddatum vor dem 01.01.2014.	AZ06	
6A22	Der Entnahmebetrag (ENTNAHMEBETRAG) übersteigt den Wert des gesamten geförderten Altersvorsorgevermögens (GESAMTES-GEFOERDERTES-KAPITAL).	AZ06	
6A23	Der Entnahmebetrag (ENTNAHMEBETRAG) entspricht nicht der Summe der mitgeteilten Altersvorsorgebeiträge, Zulagen und Erträge.	AZ06	
6A24	Bei einer Kapitalentnahme muss die Summe der Buchungsbeträge bzw. der Entnahmebetrag größer 0,00 sein.	AZ06	
GESAMTES-GEFOERDERTES-KAPITAL – Stand des gesamten geförderten Altersvorsorgevermögens			
6B10	GESAMTES-GEFOERDERTES-KAPITAL muss größer 0,00 € sein.	AZ06	
WFK – Wohnförderkonto			
6W01	Das Wohnförderkonto ist geschlossen oder aufgelöst.	AZ06, AZ13	
6W02	Der übermittelte Datensatz AZ06 bzw. AZ13 führt zu einem negativen Saldo des Wohnförderkontos.	AZ06, AZ13	

Anlage 3

Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und der zuständigen Stelle

(XML-Spezifikation)

*Die Anlage bleibt unverändert und wird in diesem
Dokument nicht aufgeführt.*

Anlage 4

Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und der zuständigen Stelle

(Datenbeschreibung)

*Die Anlage bleibt unverändert und wird in diesem
Dokument nicht aufgeführt.*

Anlage 5

Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und der Familienkasse

(XML-Spezifikation)

*Die Anlage bleibt unverändert und wird in diesem
Dokument nicht aufgeführt.*

Anlage 6

Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und der Familienkasse

(Datenbeschreibung)

*Die Anlage bleibt unverändert und wird in diesem
Dokument nicht aufgeführt.*

Anlage 7

Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Anbieter

(XML-Spezifikation)

*Folgende Änderungen sollen mit Release z28
eingesetzt werden:*

Abschnitt 9 ZusyAZ06.xsd

Abschnitt 11 ZusyAZ13.xsd

*Durch die Einfügung des neuen Abschnittes 11
(ZusyAZ13.xsd) in die Anlage 7 verschieben sich
die nachfolgenden Abschnitte.*

*Die übrigen XML-Spezifikationen bleiben
unverändert und werden in diesem Dokument nicht
aufgeführt.*

Ab Release z28 enthält Anlage 7 folgende Abschnitte:

Abschnitt 1	ZusyHeaderAnbieter; vgl. BMF-Schreiben vom 12.10.2011
Abschnitt 2	ZusytypenAnbieter; vgl. BMF-Schreiben vom 17.12.2009
Abschnitt 3	ZusytypenVersorgungsAusgleich; vgl. BMF-Schreiben vom 07.03.2013
Abschnitt 4	ZusyAZ01; vgl. BMF-Schreiben vom 07.03.2013
Abschnitt 5	ZusyAZ02; vgl. BMF-Schreiben vom 29.01.2014
Abschnitt 6	ZusyAZ03; vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2010
Abschnitt 7	ZusyAZ04; vgl. BMF-Schreiben vom 13.09.2007
Abschnitt 8	ZusyAZ05; vgl. BMF-Schreiben vom 13.09.2007
Abschnitt 9	ZusyAZ06; aktualisiert ab Release z28
Abschnitt 10	ZusyAZ07; vgl. BMF-Schreiben vom 13.09.2007
Abschnitt 11	ZusyAZ13; neu ab Release z28
Abschnitt 12	ZusyAZ14; vgl. BMF-Schreiben vom 07.03.2013
Abschnitt 13	ZusyAZ15; vgl. BMF-Schreiben vom 07.03.2013
Abschnitt 14	ZusyAZ50; vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2010
Abschnitt 15	ZusyZA01; vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2010
Abschnitt 16	ZusyZA02; vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2010
Abschnitt 17	ZusyZA03; vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2010
Abschnitt 18	ZusyZA04; vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2010
Abschnitt 19	ZusyZA05; vgl. BMF-Schreiben vom 12.10.2011
Abschnitt 20	ZusyZA06; vgl. BMF-Schreiben vom 29.01.2014
Abschnitt 21	ZusyZA07; vgl. BMF-Schreiben vom 29.01.2014
Abschnitt 22	ZusyZA09; vgl. BMF-Schreiben vom 07.03.2013
Abschnitt 23	ZusyZA10; vgl. BMF-Schreiben vom 07.03.2013
Abschnitt 24	ZusyAZRR, vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2010
Abschnitt 25	ZusyZARA; vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2010
Abschnitt 26	ZusyZAMG; vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2010

9 ZusyMeldung zur Kapitalentnahme

(ZusyAZ06.xsd)

```
<?xml version="1.0" encoding="ISO-8859-1"?>
<schema
xmlns = "http://www.w3.org/2001/XMLSchema"
targetNamespace = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
xmlns:zusy = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
version = "1.0.0"
elementFormDefault = "qualified">

  <include schemaLocation="ZusyHeaderAnbieter.xsd"/>
<include schemaLocation="ZusytypenKomplex.xsd"/>

  <complexType name= "AnlegerTypeMitIdNr">
    <complexContent>
      <extension base= "zusy:AnlegerType">
        <attribute name="idNr" type="zusy:IdNrType"
use="optional"/>
      </extension>
    </complexContent>
  </complexType>

  <simpleType name = "ArtBuchungType">
    <restriction base="positiveInteger">
      <minInclusive value="11"/>
      <maxInclusive value="16"/>
    </restriction>
  </simpleType>

  <simpleType name="RefMeldegrundAZ06Type">
    <restriction base="string">
      <enumeration value="ZA02"/>
      <enumeration value="ZA03"/>
      <enumeration value="ZA04"/>
      <enumeration value="ZA05"/>
    </restriction>
  </simpleType>

  <complexType name="MeldedatenType">
    <attribute name="refBescheidDt" type="zusy:DatumZeitMicroSecType"
use="required"/>
    <attribute name="refMeldesatzErstellungDt"
type="zusy:DatumZeitMicroSecType" use="required"/>
    <attribute name="refMeldesatzGrund" type="zusy:RefMeldegrundAZ06Type"
use="required"/>
  </complexType>

  <complexType name="AuszahlungDatenType">
    <sequence>
      <element name="gesamtesGefoerderstesKapital"
type="zusy:EuroWaehrungType"/>
      <element name="entnahmeBetrag" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
    </sequence>
  </complexType>

  <complexType name="WfkBuchungsDatenAZ06Type">
    <complexContent>
      <extension base="zusy:WfkBuchungsDatenType">
        <attribute name="betragArtWfk" type="zusy:ArtBuchungType"
use="required"/>
      </extension>
    </complexContent>
  </complexType>
```

```

<complexType name="WohngeldentType">
  <sequence>
    <element name="AnlegerDaten" type="zusy:AnlegerTypeMitIdNr"/>
    <element name="MeldeDaten" type="zusy:MeldedatenType"/>
    <element name="AuszahlungDaten" type="zusy:AuszahlungDatenType"
minOccurs="0"/>
    <element name="WfkBuchungsDaten"
type="zusy:WfkBuchungsDatenAZ06Type" maxOccurs="unbounded"/>
  </sequence>
</complexType>

<element name="ZusyMeldung">
  <complexType>
    <sequence>
      <element name="TransferHeader"
type="zusy:TransferHeaderType"/>
      <element name="Daten" maxOccurs="100">
        <complexType>
          <sequence>
            <element name="Header"
type="zusy:NuHeaderAZ06TypeWithAktzAndZfnr"/>
            <element name="Wohngeldent"
type="zusy:WohngeldentType"/>
          </sequence>
        </complexType>
      </element>
    </sequence>
  </complexType>
</element>
</schema>

```

11 ZusyMeldung von Beiträgen, die wie Tilgungsleistungen behandelt wurden (ZusyAZ13.xsd)

```
<?xml version="1.0" encoding="ISO-8859-1"?>
<schema targetNamespace="http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
xmlns="http://www.w3.org/2001/XMLSchema"
xmlns:zusy="http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
elementFormDefault="qualified" version="1.0.0">
  <include schemaLocation="ZusyHeaderAnbieter.xsd"/>
  <include schemaLocation="ZusytypenKomplex.xsd"/>

  <complexType name="NuHeaderAZ13Type">
    <complexContent>
      <restriction base="zusy:NuHeaderAnbMitVertragType">
        <attribute name="meGd" type="zusy:MeldegrundType"
use="required" fixed="AZ13"/>
        <attribute name="zfNr" use="required" type=
"zusy:ZfNrType"/>
      </restriction>
    </complexContent>
  </complexType>

  <complexType name="AnlegerdatenAZ13Type">
    <complexContent>
      <extension base="zusy:PersType">
        <attribute name="zuNr" type="zusy:VsNrType"
use="required"/>
      </extension>
    </complexContent>
  </complexType>

  <simpleType name="ArtBuchungType">
    <restriction base="positiveInteger">
      <minInclusive value="31"/>
      <maxInclusive value="36"/>
    </restriction>
  </simpleType>

  <complexType name="WfkBuchungsDatenAZ13Type">
    <complexContent>
      <extension base="zusy:WfkBuchungsDatenType">
        <attribute name="betragArtWfk" type="zusy:ArtBuchungType"
use="required"/>
      </extension>
    </complexContent>
  </complexType>

  <element name="ZusyMeldung">
    <complexType>
      <sequence>
        <element name="TransferHeader"
type="zusy:TransferHeaderType"/>
        <element name="Daten" maxOccurs="100">
          <complexType>
            <sequence>
              <element name="Header"
type="zusy:NuHeaderAZ13Type"/>
              <element name="Anlegerdaten"
type="zusy:AnlegerdatenAZ13Type"/>
              <element
name="WohnfoerderkontoBuchungsbetraege"
type="zusy:WfkBuchungsDatenAZ13Type" minOccurs="1" maxOccurs="unbounded"/>
            </sequence>
          </complexType>
        </element>
      </sequence>
    </complexType>
  </element>
</schema>
```

```
        </element>
      </sequence>
    </complexType>
  </element>
</schema>
```

Anlage 8

Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Anbieter

(Datenbeschreibung)

Folgender Abschnitt soll mit Release z28 neu aufgenommen werden:

Abschnitt 1.8 - neu - Meldegrund AZ13

Durch die Einfügung des neuen Unterabschnittes 1.8 (Meldegrund AZ13) in den Abschnitt 1 der Anlage 8 verschieben sich die nachfolgenden Unterabschnitte.

Die übrigen Datenbeschreibungen bleiben unverändert und werden in diesem Dokument nicht aufgeführt.

Ab Release z28 enthält Anlage 8 folgende Abschnitte und Unterabschnitte:

Abschnitt 1

- 1.1. **Meldegrund AZ01; vgl. BMF-Schreiben vom 07.03.2013**
- 1.2. **Meldegrund AZ02; vgl. BMF-Schreiben vom 29.01.2014**
- 1.3. **Meldegrund AZ03; vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2010**
- 1.4. **Meldegrund AZ04; vgl. BMF-Schreiben vom 13.09.2007**
- 1.5. **Meldegrund AZ05; vgl. BMF-Schreiben vom 13.09.2007**
- 1.6. **Meldegrund AZ06; vgl. BMF-Schreiben vom 12.10.2011**
- 1.7. **Meldegrund AZ07; vgl. BMF-Schreiben vom 13.09.2007**
- 1.8. **Meldegrund AZ13; neu ab Release z28**
- 1.9. **Meldegrund AZ14; vgl. BMF-Schreiben vom 07.03.2013**
- 1.10. **Meldegrund AZ15; vgl. BMF-Schreiben vom 07.03.2013**
- 1.11. **Meldegrund AZ50; vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2010**
- 1.12. **Meldegrund AZRR; vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2010**
 - 1.12.1 **Grunddaten**
 - 1.12.2 **Einzelsätze**

Abschnitt 2

- 2.1. **Meldegrund ZA01; vgl. BMF-Schreiben vom 13.09.2007**
- 2.2. **Meldegrund ZA02; vgl. BMF-Schreiben vom 17.12.2009**
- 2.3. **Meldegrund ZA03; vgl. BMF-Schreiben vom 17.12.2009**
- 2.4. **Meldegrund ZA04; vgl. BMF-Schreiben vom 17.12.2009**
- 2.5. **Meldegrund ZA05; vgl. BMF-Schreiben vom 12.10.2011**
- 2.6. **Meldegrund ZA06; vgl. BMF-Schreiben vom 29.01.2014**
- 2.7. **Meldegrund ZA07; vgl. BMF-Schreiben vom 29.01.2014**
- 2.8. **Meldegrund ZA09; vgl. BMF-Schreiben vom 07.03.2013**
- 2.9. **Meldegrund ZA10; vgl. BMF-Schreiben vom 07.03.2013**
- 2.10. **Meldegrund ZARA; vgl. BMF-Schreiben vom 13.09.2007**
 - 2.10.1 **Grunddaten**
 - 2.10.2 **Einzelsätze**
- 2.11. **Meldegrund ZAMG; vgl. BMF-Schreiben vom 13.09.2007**
 - 2.11.1 **Grunddaten**
 - 2.11.2 **Einzelsätze**

1 Datenübermittlung vom Anbieter an die zentrale Stelle

- 1.8 Meldung von Beiträgen, die nach § 82 Absatz 1 Satz 3 EStG wie Tilgungsleistungen behandelt wurden, sowie von Zulagen und Erträgen bei
 - unmittelbarer Darlehenstilgung nach § 92a Absatz 2 Satz 7 EStG
 oder bei
 - Aufgabe der Selbstnutzung nach § 92a Absatz 3 Satz 8, 2. Halbsatz i. V. m. Absatz 2 Satz 7 EStG
 (Meldegrund AZ13)

Die Zeichendarstellung entschlüsselt die Abkürzungen, die in der Spalte ‚Typ‘ und ‚Art‘ aufgeführt sind. Sie umfasst folgende Abkürzungen:

Spalte ‚Typ‘:					
an	=	alphanumerisches Feld	n	=	numerisches Feld
b	=	boolean			
Spalte ‚Art‘:					
K	=	Pflichtangabe, soweit bekannt	k	=	Kannangabe
M	=	Mussangabe	m	=	Mussangabe unter Bedingungen (Bedingungen: siehe Fehlerkatalog)

Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
			GRUNDDATEN Baustein 0	Dieses Element muss 1 mal vorhanden sein
004	an	M	MEGD	Meldegrund AZ13
010	an	M	ANBIETER	Anbiaternummer zulässige Werte: 10 aufeinanderfolgende Ziffern
035	an	k	ANB-ORD-BG	Anbieterordnungsbegriff
020	an	M	VTNR	Vertragsnummer des Anbieters
006	an	M	ZERTIFI	Zertifizierungsnummer (Führende ‚0‘ gilt im XML als alpha-Zeichen)
023	an	M	DT-ERST	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjj-mm-ttThh:mm:ss-mil
023	an	m	DT-ERST-ALT	Zeitpunkt der ursprünglichen Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjj-mm-ttThh:mm:ss-mil
001	n	M	MM-MELD	Merkmal zur Meldung 1 = Meldung 9 = Stornierung Default für dieses Feld ist „1“
			FEHLER Baustein 1	Dieses Element kann 0 oder 1 mal enthalten sein Aufbau: enthält 1 - n Fehlernummern (FE-NR) durch BLANK getrennt
009	an	m	FE-NR	Element von Fehler
300	an	m	PARSERHINWEIS	Informationen des Parsers, sofern die Nachricht als XML erkennbar (well-formed) jedoch invalide ist
			ANLEGERDATEN Baustein 2	Dieses Element muss 1 mal enthalten sein
012	an	M	ZUNR	Inhalt = Versicherungsnummer bzw.

Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
				Zulagenummer in der Form: bbttmmjjAssp
035	an	M	NNAME	Familienname
035	an	M	VNAME	Vorname
035	an	m	GNAME	Geburtsname
010	an	M	GEBDT	Geburtsdatum in der Form: jhjj-mm-tt
			WOHNFÖRDERKONTO – BUCHUNGSBETRÄGE Baustein 3	Dieses Element muss 1 - n mal enthalten sein
002	an	M	ART-WFK-BETRAEGE	Art der Buchung im Wohnförderkonto 31 = geleistete, geförderte Altersvorsorgebeiträge, die wie Tilgungsleistungen behandelt wurden (+) 32 = Verringerung geleisteter, geförderter Altersvorsorgebeiträge, die wie Tilgungsleistungen behandelt wurden (-) 33 = gutgeschriebene Zulagen für Altersvorsorgebeiträge, die wie Tilgungsleistungen behandelt wurden (+) 34 = Verringerung gutgeschriebener Zulagen für Altersvorsorgebeiträge, die wie Tilgungsleistungen behandelt wurden (-) 35 = Erträge, Wertsteigerungen (+) 36 = Kosten, Wertverlust (-)
009	an	M	BETRAG-WFK	Wert für die Buchung im Wohnförderkonto in Euro 6,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)
010	an	M	DT-WERTSTELLUNG	Datum = Zeitpunkt der unmittelbaren Darlehenstilgung oder Datum = Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung in der Form: jhjj-mm-tt
004	n	M	BEITRAGSJAHR	Beitragsjahr, für das die Zulage geleistet / der Altersvorsorgebeitrag gefördert wurde jhjj

Anlage 9

Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

(XML-Spezifikation)

*Die Anlage bleibt unverändert und wird in diesem
Dokument nicht aufgeführt.*

Anlage 10

Datenübermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

(Datenbeschreibung)

*Die Anlage bleibt unverändert und wird in diesem
Dokument nicht aufgeführt.*